

# NEWSLETTER – GEMEINDEGUTSAGRARGEMEINSCHAFTEN

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

Agrar 01/2019

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert zu den Gemeindeguts-  
agrargemeinschaften:**

**Vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei  
Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG  
1996**

Mit der Novelle 2017 (LGBl Nr. 86/2017) hat der Tiroler Landtag § 86d des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 - TFLG 1996 ergänzt. Mit dieser Regelungen des § 86d TFLG 1996 wird die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit zwischen den Gemeindegutsagrargemeinschaften, den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten abschließend geregelt.

Generell gelten die gegenseitigen vermögenswerten Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft (GG-AG), den Nutzungsberechtigten (NB) und der Gemeinde, die vor dem 1. Juli 2014 entstanden sind, als wechselseitig abgegolten (§ 86d Abs. 1 TFLG 1996).

Dies gilt jedoch nicht für

- Ansprüche, die bis 1.7.2016 angemeldet wurden (§86d Abs. 1 lit. a, b und c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 70/2014)
- Ansprüche der substanzberechtigten Gemeinde nach § 86d Abs. 3 (LGBl Nr. 86/2017)

**Die Geltendmachung der Ansprüche ist mit 31.8.2019 befristet (Fallfrist!).**

## I.) Neuerung durch die Novelle 2017:

### Ausweitung der Zeiträume:

Zeitraum	Umfang der Ansprüche	Bemerkungen
01.01.1998 bis 16.07.2008	Entnahme aus der Substanz – Ausschüttungen, etc.	Erträge aus der Nutzung der Substanz
01.01.1998 bis 11.11.2013	Entnahmen im Interesse der Nutzungsberechtigten	Siehe erläuternde Bemerkungen, z.B. Rechtsanwaltshonorare
17.7.2008 bis 10.10.2008	Geldwerte unentgeltliche Zuwendungen	§ 86d Abs. 1 lit. a, b ,c, LGBl Nr. 70/2014
12.11.2013 bis 28.11.2013	Geldwerte unentgeltliche und entgeltliche Zuwendungen	§ 86d Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 3; LGBl Nr. 70/2014

### Definition der Ansprüche der Gemeinde (Abs. 3 lit. c):

Bezeichnung	Voraussetzung	Bemerkung
Substanzerlöse	am 1.7.2014 nicht mehr im Vermögen der GG-AG	Ausschüttung, Entnahme, Verwendung
	Erträge aus der Nutzung der Substanz darstellen	z.B. Erlöse aus Grundverkäufen, Dienstbarkeiten, Pacht- und Mieterlöse, Baurechtszinse etc.
	aus dem Vermögen der GG-AG entnommen	definierter Zeitraum: nach dem 31.12.1997 und vor dem 17.7.2008
	Verwendung für Interessen der Nutzungsberechtigten	definierter Zeitraum: nach dem 31.12.1997 und vor dem 12.11.2013

### Verfahren:

Die Ansprüche sind von der substanzberechtigten Gemeinde im Verfahren nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996 geltend zu machen. **Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust bis spätestens 31.8.2019 schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen.** Die betreffenden Ansprüche sind im Antrag näher zu bezeichnen und glaubhaft zu machen.

## II.) Vorgangsweise in der Gemeinde:

### 1. Antragstellung:

Bei der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Gemeinde hat der Gemeinderat kein Wahlrecht bzw. keinen Ermessensspielraum gegebene Ansprüche nicht geltend zu machen (Verpflichtung ergibt sich bereits aus der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO).

2. Grundsätzliche Prüfung und Feststellung, ob Ansprüche gegeben sind:  
Auftrag des Gemeinderates an den Substanzverwalter, die im § 86d TFLG 1996 angeführten Zeiträume auf die im § 86d TFLG 1996 angeführten Ansprüche (Ausschüttungen, Entnahmen etc.) zu prüfen und dem Gemeinderat binnen einer vorgegebenen Frist zu berichten.

3. Beschlussfassung im Gemeinderat:

Wenn Ansprüche lt. dem Bericht des Substanzverwalters nach § 86d TFLG 1996 gegeben sind, Beschluss des Gemeinderates auf Stellung des Antrages nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996 an die Agrarbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung.

Wenn der Bericht des Substanzverwalters keine entsprechenden Ansprüche aufzeigt, Beschluss des Gemeinderates, dass die Voraussetzungen für einen Antrag nach § 86d TFLG 1996 nicht gegeben sind und daher kein Antrag zu stellen ist und daher auch nicht gestellt wird.

4. Einbringung des Antrages bei der Agrarbehörde

Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust **bis spätestens 31.8.2019** vom Bürgermeister bei der Agrarbehörde schriftlich einzubringen und muss inhaltlich die Ansprüche näher bezeichnen und glaubhaft machen.

### **III.) Verfahren bei der Agrarbehörde**

Nach fristgerechtem Einlangen des Antrages wird von der Agrarbehörde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Dieses Ermittlungsverfahren hat die Aufgabe,

- den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und
- den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind Basis für die Entscheidung der Agrarbehörde. Die Agrarbehörde muss demgemäß zunächst die Sachlage klären, die dem Bescheid zugrunde gelegt werden soll. Die Sachlage ist auch den Parteien zur Kenntnis zu bringen. Erst dann kann der Bescheid erlassen werden.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes sowie Herr Steuerberater Othmar Schönherr, Tel. Nr. 05226-3110, E-Mail: othmar@schoenherr-schoenherr.at, gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.  
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

**Beilagen:**

- **Gesetzestext zu § 86d TFLG 1996 und Erläuternde Bemerkungen**
- **Musterantrag an ATL (Agrarbehörde)**